

Reglement über das Weiterbildungsprogramm Evaluation der Universität Bern (Änderung)



b
UNIVERSITÄT
BERN

Die Weiterbildungskommission der Universität Bern beschliesst:

I. Das Reglement über das Weiterbildungsprogramm Evaluation der Universität Bern vom 26. April 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Es können folgende Abschlüsse erworben werden:

a „Certificate of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (CAS Ev Unibe)“ (mindestens 15 ECTS-Punkte) mit folgenden Elementen:

- Präsenzveranstaltungen
- CAS-Arbeit
- ggf. weitere schriftliche Leistungen

Es kann bei Bedarf auch mehr als nur ein CAS-Studiengang angeboten werden. Die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung drückt sich in der Spezifizierung der Abschlussbezeichnung aus. Die Einzelheiten dazu werden im Studienplan festgelegt.

b „Diploma of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (DAS Ev Unibe)“ (mindestens 30 ECTS-Punkte) mit folgenden Elementen:

- Präsenzveranstaltungen
- Dokumentierte Fachleistung
- DAS-Arbeit und DAS-Prüfung

c „Master of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (MAS Ev Unibe)“ (mindestens 60 ECTS-Punkte) mit folgenden Elementen:

- Präsenzveranstaltungen
- Fachleistungen, Positionspapiere, Praxisberichte
- MAS-Kolloquien
- MAS-Arbeit und MAS-Prüfung

Art. 9 ¹ Die Weiterbildungsprogramme sind so gestaltet, dass sie innerhalb der Regelstudiendauer gemäss Studienplan abgeschlossen werden können. Die Studiendauer kann maximal um 6 Monate verlängert werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung der maximalen Studiendauer bewilligen.

³ Wer ohne Bewilligung die maximale Studiendauer überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden. Art. 28 Abs. 4 ist anwendbar.

⁴ Falls eine Verlängerung der Studiendauer nicht bewilligt wird, kann, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, der Abschluss der nächsttieferen Stufe anerkannt werden. Der Entscheid darüber wird von der Programmleitung gefällt. Die überzähligen ECTS-Punkte werden den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges bescheinigt.

Art. 13 ¹ Die folgenden Zulassungsbedingungen sind kumulativ:

a Ein Hochschulabschluss (Universität, Fachhochschule) oder äquivalent.

b Aktuelle oder vorgesehene berufliche Beschäftigung mit Evaluation.

Art. 17

⁴Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt und als ungenügend bewertete Arbeiten einmalig nachgebessert werden.

Art. 19¹Programminterne Anerkennung: 15 ECTS-Punkte, die mit einem CAS Ev Unibe erworben wurden, können innerhalb von fünf Jahren ab Abschluss an das DAS Ev Unibe bzw. an den MAS Ev Unibe angerechnet werden. 30 ECTS-Punkte, die mit einem DAS Ev Unibe erworben wurden, können innerhalb von fünf Jahren ab Abschluss an den MAS Ev Unibe angerechnet werden. Wenn ein höherer Abschluss mit Anerkennung eines niedrigeren erreicht worden ist, so wird das Diplom des niedrigeren Abschlusses ungültig.

Art. 20¹Die CAS-Arbeit behandelt literaturgestützt oder empirisch einen Teilaspekt der Evaluation und stellt einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Fragen oder Anliegen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmenden dar.

³Die CAS-Arbeit wird von einem/einer von der Programmleitung anerkannten Experten/Expertin aus Wissenschaft oder Praxis begleitet und mit ‚bestanden‘ / ‚nicht bestanden‘ bewertet.

Art. 21¹Als zentrale Leistung der DAS-Arbeit ist eine Evaluation zu planen, durchzuführen und zu präsentieren. Sie stellt einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Fragen oder Anliegen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmenden dar.

Art. 22¹Als zentrale Leistung der MAS-Arbeit ist in der Regel eine Evaluation zu planen, durchzuführen und zu präsentieren. Sie stellt einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Fragen oder Anliegen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmenden dar und nimmt Bezug auf den aktuellen Stand der relevanten wissenschaftlichen Literatur.

Art. 23

²Wird eine als ungenügend bewertete Arbeit nachgebessert, so sind die zusätzlichen Kosten für die weitere Betreuung und die zweite Beurteilung von der Absolventin bzw. vom Absolventen zu tragen. Die Programmleitung legt die Höhe dieser Kosten fest.

⁵Der Abgabetermin der Arbeiten ist im Studienprogramm geregelt, er ist auf Antrag an die Studienleitung verlängerbar (mit allfälligen Auswirkungen auf den Prüfungstermin).

Art. 25¹Fachleistungen, Positionspapiere, Praxisberichte, die CAS-Arbeit und die Präsentation der CAS-Arbeit werden mit ‚bestanden‘ / ‚nicht bestanden‘ bewertet.

²Der Bewertung der DAS- und MAS-Arbeiten und Prüfungen liegt die folgende Skala zugrunde:

Note	Prädikat	
6	Ausgezeichnet	
5,5	Sehr gut	
5	Gut	
4,5	Befriedigend	

4	Genügend	
3,5	Ungenügend	
3; 2,5; 2; 1,5; 1	Schlecht	

³Das Gesamtprädikat des „Diploma of Advanced Studies in Evaluation“ und des „Master of Advanced Studies in Evaluation“ setzt sich wie folgt zusammen: 2/3 aus der Note der DAS- bzw. MAS-Arbeit und 1/3 aus der Note der DAS- bzw. MAS-Prüfung. Beide Noten (Abschlussarbeit und Prüfung) müssen mindestens genügend sein. Die DAS- bzw. MAS-Prüfung besteht aus einer Prüfungspräsentation und einem Prüfungsgespräch, die getrennt benotet werden und je zur Hälfte in die Prüfungsnote eingehen.

Art. 26

⁵Die Teilnahme an einzelnen Kursen wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Art. 28 ¹Die Programmleitung setzt die Teilnahmebeiträge für die Studiengänge so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können. Die Teilnahmebeiträge für die drei Abschlüsse bewegen sich in den nachgenannten Bandbreiten:

a „Certificate of Advanced Studies in Evaluation“: Fr. 7'000 bis 11'000.

b „Diploma of Advanced Studies in Evaluation“: Fr. 15'000 bis 21'000.

c „Master of Advanced Studies in Evaluation“: Fr. 25'000 bis 35'000.

²Die Teilnahmebeiträge sind ratenweise im Voraus zu bezahlen. In den Teilnahmebeiträgen sind sämtliche Einschreibe- und ordentlichen Prüfungsgebühren enthalten.

³Sobald das Anmeldeformular beim Zentrum für universitäre Weiterbildung eingetroffen ist, ist die Anmeldung verbindlich. Es gelten folgende Annullierungsbedingungen:

a Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen (per E-Mail oder per Post).

b Bei Rückzug der Anmeldung vor Anmeldeschluss wird die Einschreibengebühr von CHF 300.- in Rechnung gestellt. Bei Rückzug der Anmeldung nach Anmeldeschluss wird die erste Rate der Teilnahmebeiträge in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Abbruch des Studiengangs wird die auf den Abbruchzeitpunkt folgende Rate der Teilnahmebeiträge in voller Höhe in Rechnung gestellt.

c Die Studiengangsteilnehmenden werden mit der Anmeldung zum Studiengang automatisch für alle Kurse des jeweiligen Studiengangs angemeldet. Sollten sie an einem Kurs nicht teilnehmen können, muss die Abmeldung bis spätestens vier Wochen vor dem Kurs erfolgen, andernfalls wird für das Nachholen des Kurses die normale Kursgebühr in Rechnung gestellt.

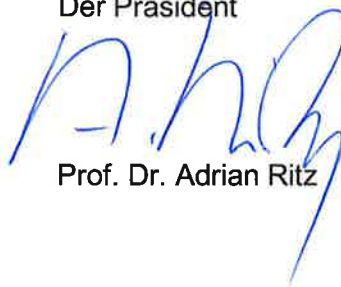
e Der Abschluss einer Versicherung, die die Annullationsgebühren übernimmt, ist den Teilnehmenden überlassen.

II. Diese Änderungen treten per 1. Mai 2016 in Kraft.

Von der Weiterbildungskommission beschlossen:

Bern, den 1. März 2016

Der Präsident



Prof. Dr. Adrian Ritz

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 19. April 2016

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber